

Verbrennordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Hinweise für Rothenschirmbach

(gültig ab 01.01.2013)

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 hat der Landkreis Mansfeld-Südharz eine neue Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen erlassen.

Diese Verordnung sieht unterschiedliche Regelungen für einzelne Städte und Gemeinden und auch für einzelne Ortsteile der Lutherstadt Eisleben vor, die sich aus den Anregungen der einzelnen Gemeinde- bzw. Ortsräte ergaben.

Auf die strikte Einhaltung der Verordnung (Amtsblatt MSH vom Dezember 2012) im Sinne von Sicherheit und Ordnung sowie der **Vermeidung von Belästigungen oder gar Gefährdungen Anderer verweise ich hiermit nochmals.**

Ordnungswidriges Verhalten kann außerdem mit Geldbuße belegt werden.

Das Wichtigste hier in Kurzfassung:

Was darf verbrannt werden?

- Trockene nichtkompostierbare pflanzliche Abfälle
- Strauch- und Obstbaumschnitt mit Krankheiten oder Schädlingen
- Trockene Reste von krautigen Pflanzen (Tomaten, Kartoffeln, Spargel u.ä.)
- Gerodete Gehölze inkl. Wurzeln (trocken!)

Wann darf verbrannt werden?

- Nicht bei starkem Wind oder Regen
- Nicht bei erhöhter Brandgefahr wegen langer Trockenheit
- Nicht an Feiertagen
- **Ausschließlich** in den Monaten im **März** und **Oktober**
 - o Montag bis Freitag 9.00 – 18.00 Uhr
 - o Samstag 9.00 – 13.00 Uhr

Was ist noch zu beachten?

- Zuvor lagernder pflanzlicher Abfall muss vor dem Verbrennen umgesetzt werden (Tierschutz!)
- Keine Flüssigbrennstoffe oder andere umweltgefährdenden Stoffe verbrennen
- Feuerstelle ist nur auf eigenem Grundstück erlaubt
- Feuerstelle auf fremden Flächen nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich
- Feuerstelle muss unter ständiger Aufsicht einer geschäftsfähigen Person bleiben
- Abstand zum Nachbargrundstück: mindestens 3 m
- Abstand zu Gebäuden: mindestens 10 m
- Ständige Löschbereitschaft muss gegeben sein
- Keine Behinderung von Straßenverkehr oder anderen Personen zulassen
- Funkenflug ist zu unterbinden
- Vor dem Verlassen der Feuerstelle ist die Glut zu löschen

Gibt es Ausnahmen?

Sollte es eine **Anordnung des Pflanzenschutzamtes** geben, dass bestimmte von Krankheiten oder Schädlingen befallene Pflanzen dringend zu verbrennen sind, ist dies ausnahmsweise auch in den anderen Monaten zulässig.

Zuvor muss jedoch ein **Antrag** beim **Umweltamt** des Landkreises MSH (Sitz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Lindenallee 56; Tel. 03464 / 535-4501) gestellt werden.

Abschließend erinnere ich darin, dass das Kompostieren vorrangig zum Einsatz kommen soll, wenn die pflanzlichen Abfälle dazu geeignet sind!

Außerdem können weiterhin die bekannten Entsorgungsmöglichkeiten für Grünschnitt und andere pflanzliche Abfälle uneingeschränkt genutzt werden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sollte nur im dringenden Bedarfsfall zum Einsatz kommen, um Belästigungen so gering wie möglich zu halten.

gez. Ortsbürgermeister